

Satzung

des Fleckens Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.01.2007)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (Abs. 4 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.01.2007)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fachausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 60 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 15 € je Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten neben der Entschädigung nach den Abs. 2 und 3 monatlich

- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) die stellvertretende Bürgermeister | 95 € |
| b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 95 € |

(5) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen werden in der Weise aufeinander angerechnet, dass jeweils nur der höchste Betrag gezahlt wird.

(6) Ist der Empfänger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens die ihm zustehende Aufwandsentschädigung. Den entfallenden Teil der Aufwandsentschädigung erhält der jeweilige Stellvertreter unter Wegfall der für ihn sonst vorgesehenen Entschädigung.

(7) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat ruht (§ 38 NGO).

(8) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme des Verdienstaufschlags und der Fahrkosten, abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Orsrates der Ortschaft Grünenplan erhalten für die Teilnahme an den Ortsrats- und Fraktions- /Gruppensitzungen vorbehaltlich des Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 24 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 15 €. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Orsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

(5) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten neben der Entschädigung nach den Abs. 2 und 3 monatlich

| | |
|---------------------------------------|-------|
| a) der Ortsbürgermeister | 102 € |
| b) der stellv. Ortsbürgermeister | 25 € |
| c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 25 € |

(6) Für die Mitglieder des Orsrates findet § 2 Abs. 5 – 8 entsprechende Anwendung.

§ 4

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder (§ 51 Abs. 6 NGO)

(1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.

(2) Fahrkosten werden in analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 auf Antrag gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte (Abs. 2 + 3 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.01.2007)

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138 €

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Ortsvorsteher, die gleichzeitig Anspruch auf eine Entschädigung nach § 2 dieser Satzung haben (Mitglieder des Rates) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 123 €

(3) Ein Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles wird nicht gewährt.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen allgemeinen Vertreter

Der Bürgermeister erhält nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbe-
soldungsverordnung (NKBesVO) eine monatliche Dienstaufwandsent-
schädigung von 102 €. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters erhält
nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 68 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die kommunale Frauenbeauftragte (in der Fassung der 1. Änderung vom 30.03.2006)

aufgehoben

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt
- a) für den Vorsitzenden 75 € je Sitzung,
 - b) für die übrigen Mitglieder 15 € je Sitzung.
- (2) Daneben wird auf Antrag Verdienstaussfall entsprechend den für Mitglieder des Rates geltenden Bestimmungen (§ 9 dieser Satzung) gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend der dem Gemeindedirektor zustehenden Fahrkostenerstattung. Bei Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

§ 9

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern sowie Ausschußmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird neben der Entschädigung nach den §§ 2 – 4 Verdienstaussfall erstattet. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu höchstens 25 € je Stunde und 150 € je Sitzungstag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale bis zu höchstens 18 € je Stunde und 108 € je Sitzungstag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (2) Anspruchsberechtigten nach Absatz 1, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstaufschädigung nicht gewährt.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschädigung kann zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber überwiesen werden.
- (4) Eine Verdienstaufschädigung wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem entschädigungsfähigen Anlass beantragt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung (Abs. 2 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.03.2006)

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10 € gewährt.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhält für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb der Gemeinde anstelle der Pauschale nach Abs. 1 eine monatliche Fahrpauschale von 20 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend der dem Bürgermeister zustehenden Fahrkostenerstattung gewährt. Bei Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges für genehmigte Dienstfahrten wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

§ 11

Mittel für die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates

- (1) Die Fraktionen / Gruppen des Rates erhalten für ihre laufende Arbeit jährlich
 - a) 102 € als Pauschalbetrag je Fraktion / Gruppe
 - b) 38 € für jedes der Fraktion / Gruppe angehörende Ratsmitglied einschl. der Fraktions-/Gruppenmitglieder, die nur dem Ortsrat angehören.

- (2) Die Mittel für die Arbeit der Fraktionen / Gruppen sind jeweils in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlen. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

§ 12

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen sowie der sonstigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Fleckens Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 11.12.2002 außer Kraft.

Delligsen, den 12. Dezember 2003

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Holzminden Nr. 21/2003 am
30.12.2003.

1. Änderungssatzung vom 30.03.2006
Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Holzminden Nr. 5/2006 am
28.04.2006.

2. Änderungssatzung vom 19.01.2007
Inkrafttreten ab 01.03.2007
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis
Holzminden am 12.02.2007, Nr. 2/2007.

